

Bürgerinfo zum jährlichen Durchführungsbericht 2017 nach Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Jahr 2017 konnte in Deutschland die Designierung zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 abgeschlossen werden.

2017 ist das erste Jahr in der aktuellen Förderperiode 2014-2020, in dem die EMFF-Förderung deutschlandweit vollständig umgesetzt wurde und der erste Antrag auf Zwischenzahlung im November 2017 an die Europäische Kommission gestellt werden konnte (Erstattungsbetrag in Höhe von 15.763.402,14 €). Ein weiterer Zwischenzahlungsantrag erfolgte im Dezember 2017 (Erstattungsbetrag in Höhe von 5.102.392,36 €). Alle Länder haben spätestens bis Ende des Jahres 2017 mit der Bewilligung von EMFF-Vorhaben begonnen, so wurden bis zum 31.12.2017 insgesamt 884 Vorhaben in den einzelnen Bundesländern und auf Bundesebene bewilligt, die Projekte umfassen alle sechs Unionsprioritäten und die Technische Hilfe. Insgesamt entspricht das einem öffentlichen Beitrag für die für eine Unterstützung ausgewählten Vorhaben in Höhe von 109.704.807,78 €. Im Verhältnis zu dem geplanten öffentlichen Betrag für die gesamte Förderperiode ergibt das 37,84 %! Unter der Berücksichtigung, dass die Designierung Deutschlands erst im Oktober/November 2017 erfolgte, ist die Bewilligungsquote ein sichtlicher Erfolg und bestätigt die gute Vorbereitung der EMFF-Förderung und die kontinuierliche Arbeit der beteiligten Behörden.

Im Laufe der Programmumsetzung konnten zum Teil bereits Auszahlungen an die Begünstigten erfolgen. Die Quote liegt bei 14,66 %. Im Berichtsjahr konnten 490 Vorhaben abgeschlossen werden. Viele dieser abgeschlossenen Projekte sind thematisch den Artikeln 33, 37 und 54 der EMFF-Verordnung zuzuordnen.

Bei den Prioritäten 1, 2 und 3 werden die Etappenziele entsprechend dem Operationellen Programm (OP) nach derzeitigem Stand erreicht. Bei den Prioritäten 4 und 5 wird es schwierig, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei beiden Prioritäten ist die Quote unterdurchschnittlich und zeigt einen deutlichen Schwachpunkt der EMFF-Förderung auf.

Priorität 1:

In der Priorität 1 wurden bis zum 31. Dezember 2017 283 Vorhaben bewilligt, es konnten bereits 193 dieser Projekte abgeschlossen werden. Das entspricht einem %-Satz von 68,2 %. Somit konnten mehr als zwei Drittel der bewilligten Vorhaben beendet werden. Ausschlaggebend für diese sehr hohe Quote sind die eher kurzweiligen, mengenmäßig entscheidenden Maßnahmen die in Priorität 1 gefördert werden. Die vorübergehende Stilllegung in der Ostsee aufgrund der Quotensituation des Dorsches und die Aalbesatzmaßnahmen sind anschauliche Beispiele zur Erläuterung der guten Abschlussquote bewilligter Vorhaben. Besonders hervorzuheben ist, dass die beiden Küstenländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die einzigen Bundesländer sind, die die Prämienzahlung von Stilllegung (zeitweilige und endgültige) überhaupt gefördert und somit einen beträchtlichen Anteil der Vorhaben (166 Bewilligungen) umgesetzt haben.

Priorität 2:

In der Unionspriorität 2 wurden deutschlandweit mit großem Abstand die meisten Vorhaben bewilligt, bis zum Jahresende 2017 waren es 449 Projekte. Hier sind es vor allem die Binnenländer, wie Bayern und Sachsen, die einen Großteil der Vorhaben umsetzten. 224 Vorhaben wurden abgeschlossen, das heißt, dass fast 50 % aller bewilligten Vorhaben bereits beendet werden konnten. Besonders die Förderung nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h der EMFF-Verordnung – Produktive Investitionen in der Aquakultur – ist hier erwähnenswert: 245 Vorhaben wurden bewilligt, 65 davon abgeschlossen. Auch die Förderung nach dem Artikel 54 – Aquakultur und Umweltleistungen – wurde mit 182 Bewilligungen intensiv in Anspruch genommen, bis zum Ende des Berichtsjahres wurden 155 Vorhaben abgeschlossen, das entspricht 85 % der bewilligten Projekte.

Priorität 3:

An der Förderung der Unionspriorität 3 sind die drei Küstenländer (Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) sowie Bayern und der Bund (BLE) beteiligt. Von den insgesamt 59.695.447 € die in der Priorität für die ganze Förderperiode zur Verfügung stehen, beträgt der Bundesanteil mit 47.625.447 € fast 80 % der GFP-Mittel. 18 Vorhaben wurden in den vergangenen Jahren bewilligt, zwei Vorhaben zur Datenerhebung nach Artikel 77. 16 weitere Vorhaben zur Überwachung und Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Artikel 76. Hiervon wurden neun Projekte abgeschlossen, das entspricht 50 % aller bewilligten Vorhaben. Die Förderung von Vorhaben mit dem Ziel, die Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union zu unterstützen und durchzusetzen, entspricht dem Gesamtkonzept zur Anwendung der EMFF-Ko-Finanzierungsmittel in Deutschland und somit der gemeinsamen Zielsetzung von Bund und Ländern. Die Erhebung und Verwaltung von Daten, die für das Fischereimanagement erforderlich ist, ist verpflichtender Teil der GFP und soll im Rahmen des EMFF innerhalb der EU-Priorität „Unterstützung der Durchführung der GFP“ durch Verfolgung des Einzelziels „Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Verbesserung der Erhebung und Verwaltung von Daten“ umgesetzt werden.

Um dieses Einzelziel zu erreichen, sieht Deutschland im OP eine Unterstützung für Vorhaben zur Datenerhebung nach Artikel 77 der VO (EU) Nr. 508/2014 vor. Mit der Durchführung dieses mehrjährigen nationalen Programms im Vorhabenzeitraum der Jahre 2014 bis 2016 sowie 2017 bis 2020 nahm und nimmt Deutschland seine gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des mehrjährigen Gemeinschaftsprogramms der EU wahr, biologische, technische, umweltbezogene und sozioökonomische Daten im Fischereisektor zu sammeln und bereitzustellen. Die (nationale) Vorfinanzierung des nationalen Datenerhebungsprogramms im Kontext der EMFF-Fördermodalitäten begann – rückwirkend ab 2014 – im Berichtszeitraum 2016 und wurde 2017 fortgeführt.

Priorität 4:

Deutschlandweit konnten in der Priorität 4 63 Projekte bewilligt werden, davon wurden bereits 48 zum Abschluss gebracht.

Priorität 5:

Die Priorität 5, Verarbeitung und Vermarktung, wurde von den potenziellen Antragstellern bisher, im Gegensatz zu den Erfahrungen vergangener Förderperioden, eher zurückhaltend angenommen. In allen EMFF-beteiligten Bundesländern wurden gerade einmal 39 Bewilligungen erteilt. 16 dieser Projekte wurden im Berichtsjahr beendet, das entspricht 41 %.

Priorität 6:

Die Priorität 6 wurde lediglich von zwei, am EMFF-beteiligten Bundesländern mit der Einstellung von Fördermitteln aktiviert. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bisher noch keine Bewilligungen von Projekten, allerdings wurden bereits Gespräche zu möglichen Vorhaben geführt – die Umsetzung gestaltet sich als schwierig, aufgrund der zu geringen Technischen Hilfe steht kein Personal für die Antragsbearbeitung zur Verfügung.

Technische Hilfe:

In der Technischen Hilfe (TH) wurden in den Bundesländern zum Großteil Personalkosten zur Unterstützung der Verwaltung finanziert, um den gestiegenen Verwaltungsaufwand zu bewältigen, außerdem werden die Kosten für die EMFF-Datenbanken, IT-Systeme und Systempflege geltend gemacht. Hinzu kommt für alle Länder die Beteiligung an der Bundesländer-Koordinatoren-Stelle, sowie an den Ausgaben für die Programm-Evaluierung. Aus den Sachkosten der TH werden u.a. auch Reisekosten und Sachmittel der TH-Stellen bestritten sowie Maßnahmen der Publizität finanziert. Insgesamt wurden so bisher 31 Vorhaben bewilligt.

Die Leistung des Programms betreffende Probleme und Abhilfemaßnahmen (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Grundsätzlich stimmen die Bundesländer darin überein, dass keine Probleme aufgetreten sind, die die Leistung des Programms betreffen. Dementsprechend bedurfte es bis hierher auch keiner Abhilfemaßnahmen um etwaige Zwischenfälle oder Vorkommnisse zu lösen. In einigen Bundesländern gibt es immer noch Schwierigkeiten mit den IT-Systemen. Die umfangreichen Anforderungen des Programms an die Datenerfassung (Indikatoren, Daten nach Anhang III der VO (EU) Nr. 480/2014) haben den Aufwand für die Programmierung des IT-Programms deutlich erhöht. Verbunden mit der Tatsache, dass zahlreiche offene Fragen zu Inhalt und Art der zu erfassenden Daten erst im Laufe der letzten zwei Jahre geklärt werden konnten, kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung der EDV-Programme einiger Länder.

Informationen über schwere Verstöße und Abhilfemaßnahmen Artikel 41 Absatz 8 (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014)

Die kleine Küstenfischerei wird lediglich in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern betrieben. In den anderen, am EMFF-teilnehmenden Bundesländern gibt es keine Kleine Küstenfischerei. Beide Bundesländer melden im Rahmen des Jährlichen Durchführungsberichts, dass bisher noch keine Anträge auf Förderung der Modernisierung oder des Austausches von Haupt- oder Hilfsmaschine auf einem Fischereifahrzeug wurden – weder für Fahrzeuge der kleinen Küstenfischerei, noch für größere Fischereifahrzeuge. Grund dafür ist auch, dass die Fischer auf Dorsch und Hering in der westlichen Ostsee fischen, diese Bestände nicht innerhalb sicherer biologischer Grenzen sind und die Förderung nach der EMFF-Verordnung daher nicht zulässig ist. Insofern mussten bei der praktischen Umsetzung bisher noch keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Einhaltung von Artikel 41 Absatz 8 der EMFF-Verordnung gewährleisten.

Information über die ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Veröffentlichung der Begünstigten (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014)

Für das Berichtsjahr 2017 erfolgte die Veröffentlichung der Liste der Vorhabendaten gemäß Artikel 119 und der Anlage V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Daten werden auf dem Portal www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht. Die Bundesländer übermittelten zuvor die Daten in Form von csv.-Dateien an die zuständige Stelle der BLE. Zukünftig ist hier eine Upload-Funktion für das vorgenannte Portal geplant. Die erforderlichen Daten für die Berichterstattung können von den Ländern mithilfe der IT-Systeme erstellt werden. Zur Wahrung der Transparenz der Förderung nach Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 werden der Name des Begünstigten, die Bezeichnung der Maßnahme und der Betrag der ausgezahlten Mittel erfasst. Die Veröffentlichung aller relevanten Daten durch die BLE erfolgte bereits in der vorangegangenen Förderperiode. Die Antragsteller erklären im Rahmen der Antragstellung ihr Einverständnis zur Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der oben genannten Internetseite.

Tätigkeit im Zusammenhang mit den Bewertungsplan und der Synthese der Bewertung (Artikel 114 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 508/2014, Artikel 50 Absatz 2 der VO 1303/2013)

Eine umfassende Zwischenbewertung ist entsprechend dem OP - Nr. 10 (Bewertungsplan) für das Jahr 2018 vorgesehen. Bisher erfolgte in den Bundesländern keine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bewertungsplan, Grund dafür ist unter anderem die Verzögerung der Designation Deutschlands.

Bürgerinfo (Artikel 50 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Nach der Annahme des jährlichen Durchführungsberichts durch die Europäische Kommission, erfolgt die Veröffentlichung des Inhalts auf der Internetseite <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-und-fischereifonds-2014-2020/>.